

Feuerwehr-Reglement

vom 12. Dezember 1994

(mit allen Änderungen bis 03. Dezember 2012)

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck der Feuerwehr	Seite	1	
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	Seiten	2	bis 4
III.	Organisation	Seite	5	
IV.	Obliegenheiten	Seite	6	
V.	Ausbildungswesen	Seite	7	
VI.	Alarmwesen	Seite	8	
VII.	Rapport- und Rechnungswesen	Seite	8	
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	Seite	9	
IX.	Einsatzdienst	Seiten	10	bis 11
X.	Versicherungswesen	Seite	12	
XI.	Amtszwang	Seite	12	
XII.	Strafbestimmungen	Seite	13	
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht	Seite	14	
XIV.	Schlussbestimmungen	Seite	15	
	Änderungen	Seite	16	
	Anhang – Gebühren / Einsatzkosten	Seiten	17	bis 18

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 92 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 -

beschliesst:

I. Zweck

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| § 1 | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. Sie leistet auch erste Hilfe bei Herznotfällen. | Hilfeleistung |
| § 2 | <p>¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.</p> | Auswärtige
Hilfeleistung |
| § 3 | <p>¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung usw. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> | Spezialaufgaben |
| § 4 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut. | Ölwehr |
| § 5 | <p>¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</p> <p>² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.</p> | Definition |
| § 6 | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Funktionsbezeichnung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- § 7 ¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde Feuerwehrdienstpflichtig. Dienstpflicht
- ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
- ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
- § 8 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Dienstdauer
- ² Personen, welche bis am 31.12.2012 das 42. Altersjahr vollendet haben, bleiben von der Dienstpflicht befreit.
- § 9 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Freiwillige Dienstleistung
- § 10 ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Befreiung
- Von Gesetzes wegen:**
- a) Schwangere;
 - b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
 - c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss.
- Durch Beschluss des Regierungsrates:**
- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
 - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

- ² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:
- a) der Ortsgeistliche.
- § 11 ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehr-Stab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Aushebung
- ² Die Aushebung wird durch den Feuerwehr-Stab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
- § 12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehr-Stab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche, sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehr-Stab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Entlassung
Umteilung
- § 13 aufgehoben Feuerschau
- § 14 ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe
- ² Die Feuerwehersatzabgabe in Mümliswil-Ramiswil beträgt pro Jahr 15 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20.-- und im Maximum Fr. 400.--.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- ⁴ Der Feuerwehr-Stab stellt der Finanzverwaltung eine Mannschaftsliste zur Verfügung.
- ⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- § 15 ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabesonderregelungen
- ² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 ³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Abs. 1 vorstehend, von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16 ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| § 17 | Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehr-Stab. | Aufsicht |
| § 18 | Die Zusammensetzung des Feuerwehr-Stabes richtet sich nach der Gemeindeordnung. | Feuerwehr-Stab |
| § 19 | Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. | Bestände |
| § 20 | Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. | Ausrüstung |
| § 21 | Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehr-Stab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Feuerwehr-Stabes. | Ernennung und Beförderung |
| § 22 | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Voraussetzungen |
| § 23 | aufgehoben | Pikettdienst |

IV. Obliegenheiten

- § 24 ¹ Dem Feuerwehr-Stab wird die Organisation und Ueberwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.
- Pflichte und Kompetenzen
- Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
- a) des Feuerwehr-Stabes
- 1. Pflichten**
Antragstellung an den Gemeinderat für:
- Ernennung und Beförderung von Offizieren;
 - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse;
 - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen;
 - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen;
 - jährlichen Rechenschaftsbericht;
 - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
- 2. Kompetenzen**
- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - Kontrollführung über den Bestand;
 - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes;
 - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte; den Zustand der persönlichen Ausrüstung; der Gerätschaften und Magazine;
 - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes;
 - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier;
 - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;
 - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter.
- ² Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den einschlägigen Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
- b) des Kommandanten
- ³ Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
- c) des Kommandant-Stellvertreters
- § 25 Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
- Pflichtenhefte
- § 26 Die Werkkommission ist für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung verantwortlich.
- Unterhalt der Anlagen

V. Ausbildungswesen

- § 27 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehr-Stab stellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Übungsprogramm
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und - soweit möglich - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Spezialübungen
- § 28 Die Teilnehmer an amtlichen Kursen (Solothurnische Gebäudeversicherung) sind im Rahmen der Erfordernisse vom Feuerwehr-Stab festzulegen. Amtliche Kurse
- § 29 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonalen- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. Kurse der Verbände
- § 30 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. Aufgebote
- § 31 ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Benützung Sachen Dritter
- ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder einer von ihm beauftragten Person zu orientieren.
- ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

- § 32 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. Für Mümliswil-Ramiswil gilt: Alarmorganisation
1. Gruppen- oder Gesamtalarm
 2. Grossalarm
 - Telefongruppenalarm
 - Sirenen-Alarm

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 33 ¹ Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. Rapporte
- ² Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von den grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, das die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen (z.B. Bewachungs- und Verkehrsaufgaben usw.) sind im Anhang festgelegt. Gebühren
- § 34 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat einen Jahresbericht einzureichen. Jahresbericht
- § 35 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefinanzrechnung besonders auszuweisen. Rechnungswesen
- § 36 ¹ Besoldungen, Sold und Entschädigungen sind in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt. Besoldungen, Sold und Entschädigungen
- ² Aktiven Feuerwehrdienst leistenden Personen, wird bei Austritt ein Geschenk unter Berücksichtigung der Dienstjahre und Charge ausgerichtet. Über die Austrittsgeschenke entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Feuerwehr-Stabes. Austrittsgeschenke

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- § 37 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. Gerätemagazin
- § 38 ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, die gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. Persönliche Ausrüstung
- ² Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 39 Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt. Privatkleider

IX. Einsatzdienst

- § 40 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. Kommando
- § 41 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. Aufgabe der Kommandierenden
- § 42 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde hin wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. Auswärtige Hilfeleistung
- § 43 ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Feuerwehraktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. Absperrung Schadenplatz
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Feuerwehraktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Feuerwehraktion am Schadenplatz irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 44 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Verstoss gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. Amtliche Verfügungen
- § 45 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektr. Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. Sicherungsarbeiten
- § 46 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Brandwache

- | | | |
|------|---|---|
| § 47 | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung
auswärtiger
Feuerwehren |
| § 48 | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. | Verpflegung |
| § 49 | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der
Einsatzbereit-
schaft |
| § 50 | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung
vom Dienst |
| § 51 | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |

X. Versicherungswesen

- § 52 ¹ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Unfall- und Krankenversicherung
- ² Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. Hilfskasse
- § 53 Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten; jedoch spätestens innert 14 Tagen. Meldetermin
- § 54 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. Haftpflichtversicherung

XI. Amtszwang

- § 55 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. Pflichten der Feuerwehrleute
- § 56 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. Bekleidung eines Grades

XII. Strafbestimmungen

- § 57 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehr-Stabes durch den Friedensrichter bestraft. Verstösse
- § 58 ¹ Als Entschuldigung gelten:
- Krankheit oder Unfall der Dienstleistenden;
Die Absenz infolge Krankheit oder Unfall ist durch ein Arztzeugnis zu belegen, sofern dies vom Feuerwehr-Stab verlangt wird.
 - Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie;
 - Abwesenheit infolge Militärdienst;
 - Mehrtägige Ortsabwesenheit.
- Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehr-Stab.
- ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 8 Tage nach dem betreffenden Dienst.
- § 59 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Bussen
- Bei leichtem Verschulden Fr. 30.--
(z.B. verspätetes Eintreffen bei einer Übung, erstmaliges Fehlen bei einer Übung)
- Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 50.--
(z.B. zweimaliges Fehlen bei Übungen, Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten)
- Bei schwerem Verschulden Fr. 70.--
(z.B. drittmaliges Fehlen bei Übungen, Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung, Verstösse gegen die Disziplin)
- Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 90.-- bis Fr. 300.--
(z.B. viermaliges Fehlen bei Übungen, Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung, absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen, böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin)
- § 60 Widerstand und Verstösse von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane werden auf Antrag des Feuerwehr-Stabes vom Friedensrichter bestraft. Widerstand von Zivilpersonen
- § 61 Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 62 | Gegen Entscheide des Feuerwehr-Stabes kann beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. | Beschwerdeverfahren |
| § 63 | Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides, schriftlich und begründet, einzureichen. | Fristen |
| § 64 | Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. | Rekurs gegen die Ersatzabgabe |

XIV. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|---|------------------------|
| § 65 | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Verordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören des Feuerwehr-Stabes der Gemeinderat. | Streitfälle |
| § 66 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 19. Mai 1976. | Inkrafttreten |
| § 67 | Ein Exemplar dieses Reglementes ist den persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen. | Abgabe des Reglementes |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 12. Dezember 1994

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Kurt Bloch Josef Tschan

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 10. Januar 1995.

Änderungen

Änderung § 59 von der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 24. Januar 2003

Änderungen § 1, § 13, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1-3, § 23, § 27, § 32, § 33 Abs. 3 und § 58 Abs. 1 sowie Anhang zum Feuerwehrreglement „Gebühren/Einsatzkosten“ von der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2008 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 23. März 2009.

Änderungen § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 1, § 52 Abs. 1 durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. März 2009 von Amtes wegen.

Änderung § 14 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 17. Januar 2012.

Änderungen § 8 Abs. 1 und Ergänzung § 8 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2012 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 28.01.2013.

Anhang zum Feuerwehr-Reglement – Gebühren / Einsatzkosten

- § 1 ¹ Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist für die Betroffenen immer kostenlos. Grundsatz
- ² Dieser Anhang regelt die Gebühren für die Dienstleistungen sowie die Ansätze für die Verrechnung von Einsatzkosten, die nicht unter Abs. 1 vorstehend fallen. Es gilt die Wegleitung der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen gemäss § 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- § 2 Für die nachstehenden Dienstleistungen gelten folgende Ansätze: Ansätze
Dienstleistungen
- a) Verkehrsregelung pro AdF und Stunde Fr. 30.00
b) Bekämpfung pro Wespennest pauschal Fr. 150.00
- § 3 Für die Verrechnung von nachstehenden Einsatzleistungen gelten folgende Ansätze: Ansätze
Einsatzkosten
- 1. Personal (Stundenansatz)**
- 1.1 Angehörige der Feuerwehr (gradunabhängig) Fr. 45.00
- 2. Fahrzeuge und Anhänger (Stundenansatz)
(ohne Treibstoff und Bedienung)**
- 2.1 Löschfahrzeug (TLF) Fr. 200.00
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug Fr. 100.00
2.3 Atemschutzfahrzeug (3.5 t) Fr. 100.00
2.4 Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich) Fr. 40.00
- 3. Geräte (Stundenansatz)
(ohne Betriebsstoffe und Bedienung, ohne Fahrzeug)**
- 3.1 Anhängelleiter (ohne Zugfahrzeug) Fr. 100.00
3.2 Schiebe- und Anstalleiter Fr. 15.00
3.3. Motorspritze Typ 2 Fr. 50.00
3.4 Elektrische Tauchpumpe Fr. 15.00
3.5 Wassersauger Fr. 20.00
3.6. Kleinlöschgeräte Fr. 25.00
3.7 Motorsäge, Trennjäger Fr. 30.00
3.8 Notstromgruppe Fr. 70.00
3.9 Scheinwerfer mit Stativ Fr. 15.00
3.10 Heuwehrgerät Fr. 30.00

4. Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter)

4.1	Schlauchmaterial 40 mm	Fr.	00.50
4.2	Schlauchmaterial 55 mm	Fr.	00.70
4.3	Schlauchmaterial 75 mm	Fr.	1.00
4.4	Schlauchpflege und Reparaturen (nach Aufwand) gemäss Pt. 1.1		

5. Abfüllen von Atemschutzflaschen (Ansatz pro Flasche)

5.1	Flasche 2 Liter (200 bar)	Fr.	4.00
5.2	Flasche 6 Liter (300 bar)	Fr.	9.00

6. Löschmittel (Ansatz pro kg)

6.1	Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 (Stamer)	Fr.	8.50
-----	--	-----	------

7. Ölbindemittel (kant. Tarif gemäss AfU)

7.1	Ölbindemittel für Landeinsatz: pro Sack	Fr.	24.00
7.2	Ölbindemittel für Wassereinsatz: pro Sack	Fr.	60.00
7.3	Saug Sperre P200: pro Schlauch	Fr.	20.00

8. Treib-/Betriebsstoffe

8.1	Super- und Normalbenzin, Diesel	Tagespreis	
-----	---------------------------------	------------	--

9. Verpflegungskosten

9.1	Pro Hauptmahlzeit (inkl. Getränke) maximal	Fr.	25.00
-----	--	-----	-------

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| § 4 | Für nicht in diesem Anhang geregelte Ansätze für die Verrechnung von Einsatzkosten gilt der jeweilig gültige Gebührentarif (Richttarif) der Solothurnischen Gebäudeversicherung. | Weitere Ansätze
Einsatzkosten |
| § 5 | Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ansätze für Dienstleistungen und für die Verrechnung von Einsatzkosten im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 30 % anzupassen. | Anpassung durch
Gemeinderat |
| § 6 | Allfällige Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. | Rechtsmittel |
| § 7 | Dieser Anhang tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2009 in Kraft. | Inkrafttreten |